

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt	<i>In Anwendung von Titel V des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte</i>	
	2000/297/GASP:	
	★ Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 13. April 2000 betreffend die im Jahr 2000 vorgesehene Überprüfungskonferenz der Vertragsparteien des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen	1
	2000/298/GASP:	
	★ Gemeinsame Aktion des Rates vom 13. April 2000 über ein Hilfsprogramm der Europäischen Union zur Unterstützung der Palästinensischen Autonomiebehörde bei ihren Bemühungen zur Bekämpfung terroristischer Aktivitäten, die von den unter ihrer Kontrolle stehenden Gebieten ausgehen	4
	<hr/>	
	I <i>Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte</i>	
	Verordnung (EG) Nr. 807/2000 der Kommission vom 18. April 2000 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	6
	Verordnung (EG) Nr. 808/2000 der Kommission vom 18. April 2000 zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Rindfleisch für den Verkauf im Rahmen der Ausschreibung nach der Verordnung (EG) Nr. 639/2000	8
	★ Verordnung (EG) Nr. 809/2000 der Kommission vom 18. April 2000 zur Festsetzung der den Erzeugerorganisationen und ihren anerkannten Vereinigungen gemäß der Verordnung 136/66/EWG im Wirtschaftsjahr 1999/2000 zu zahlenden Beträge	10
	Verordnung (EG) Nr. 810/2000 der Kommission vom 18. April 2000 zur Bestimmung des Prozentsatzes, zu dem den im April 2000 gestellten Anträgen auf Erteilung von Lizenzen für die Einfuhr von Rindfleisch aus der Republik Polen, der Republik Ungarn, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, der Republik Bulgarien und der Republik Rumänien im Rahmen der Zollkontingente gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1279/98 stattgegeben wird	12

Kommission

2000/299/EG:

- * **Entscheidung der Kommission vom 6. April 2000 über die Festlegung einer vorläufigen Einstufung von Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen sowie der entsprechenden Kennungen** ⁽¹⁾ (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2000) 938) 13

2000/300/EG:

- * **Entscheidung der Kommission vom 18. April 2000 zur Änderung der Entscheidung 2000/86/EG mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von Fischereierzeugnissen mit Ursprung in China** ⁽¹⁾ (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2000) 831) 15

2000/301/EG:

- * **Entscheidung der Kommission vom 18. April 2000 zur Aufhebung der Schutzmaßnahmen hinsichtlich der Dioxinkontamination bestimmter Schweine- und Geflügelerzeugnisse, die zur menschlichen Ernährung oder zur Verfütterung bestimmt sind** ⁽¹⁾ (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2000) 1034) 16

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

(In Anwendung von Titel V des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte)

GEMEINSAMER STANDPUNKT DES RATES

vom 13. April 2000

betreffend die im Jahr 2000 vorgesehene Überprüfungs-konferenz der Vertragsparteien des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen

(2000/297/GASP)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 15,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Europäische Union mißt dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen als dem Grundstein des Systems der Nichtverbreitung von Kernwaffen und als der wesentlichen Grundlage der weiteren nuklearen Abrüstung große Bedeutung bei.
- (2) Der Rat hat am 25. Juli 1994 den Beschluß 94/509/GASP über die Gemeinsame Aktion zur Vorbereitung der für 1995 geplanten Konferenz der Vertragsparteien des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen ⁽¹⁾ angenommen.
- (3) Der Rat hat am 23. April 1998 den Gemeinsamen Standpunkt 98/289/GASP betreffend die Vorbereitung der zweiten Tagung des Vorbereitungsausschusses für die im Jahr 2000 vorgesehene Überprüfungs-konferenz der Vertragsparteien des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen ⁽²⁾ festgelegt.
- (4) Auf der Konferenz von 1995 zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen haben die Vertragsparteien Beschlüsse über die unbegrenzte Verlängerung des Vertrags, über die Grundsätze und Ziele im Bereich der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der Abrüstung, über die Stärkung des Prozesses zur Überprüfung jenes Vertrags und über eine Entschließung zum Nahen Osten gefaßt.
- (5) Der Vorbereitungsausschuß für die im Jahr 2000 vorgesehene Konferenz zur Überprüfung des Nichtverbreitungsvertrags hat drei Tagungen abgehalten, und zwar vom 7. bis 18. April 1997 in New York, vom 27. April bis 8. Mai 1998 in Genf und vom 10. bis 21. Mai 1999 in New York.
- (6) Der Rat hat am 29. April 1997 die Gemeinsame Aktion 97/288/GASP betreffend den Beitrag der Europäischen Union zu stärkerer Transparenz bei Ausfuhrkontrollen im Zusammenhang mit Kernmaterial ⁽³⁾ angenommen.
- (7) Auf der Grundlage von Verhandlungsrichtlinien des Rates vom 1. Dezember 1997 wurden das Zusatzprotokoll zu dem Verifikationsabkommen zwischen den

Nichtkernwaffenstaaten der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom), Euratom und der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO), das Zusatzprotokoll zu dem Übereinkommen zur Sicherheitsüberwachung zwischen Frankreich, Euratom und der IAEO und das Zusatzprotokoll zu dem Übereinkommen zur Sicherheitsüberwachung zwischen dem Vereinigten Königreich, Euratom und der IAEO unterzeichnet.

- (8) Die der Europäischen Union angehörenden Unterzeichnerstaaten der genannten Zusatzprotokolle haben erklärt, daß es ihr Ziel ist, den Ratifikationsprozeß so bald wie möglich abzuschließen.
- (9) Entsprechend den Ergebnissen der Konferenz von 1995 zur Überprüfung und Verlängerung des Nichtverbreitungsvertrags und den Ergebnissen und Empfehlungen des Vorbereitungsausschusses für die im Jahr 2000 vorgesehene Konferenz zur Überprüfung des Nichtverbreitungsvertrags sollten die im Gemeinsamen Standpunkt 98/289/GASP genannten Ziele und die in diesem Rahmen ergriffenen Initiativen aktualisiert und weiter ausgebaut werden.
- (10) Der Gemeinsame Standpunkt 98/289/GASP sollte daher aufgehoben und durch den vorliegenden Gemeinsamen Standpunkt ersetzt werden —

HAT FOLGENDEN GEMEINSAMEN STANDPUNKT ANGENOMMEN:

Artikel 1

Ziel der Europäischen Union ist es, das internationale System für die Nichtverbreitung von Kernwaffen dadurch zu stärken, daß sie sich für einen erfolgreichen Abschluß der im Jahr 2000 vorgesehenen Konferenz zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (im folgenden „Nichtverbreitungsvertrag“ genannt) einsetzt.

Artikel 2

- (1) Die Europäische Union wird im Hinblick auf die Ziele des Artikels 1
 - a) weitere Anstrengungen unternehmen, um die Staaten, die noch nicht Vertragsparteien des Nichtverbreitungsvertrags sind, insbesondere diejenigen, die Anlagen betreiben, auf die keine Sicherungsmaßnahmen Anwendung finden, zu einem möglichst baldigen Beitritt zu bewegen;

⁽¹⁾ ABL L 205 vom 8.8.1994, S. 1.

⁽²⁾ ABL L 129 vom 30.4.1998, S. 1.

⁽³⁾ ABL L 120 vom 12.5.1997, S. 1.

- b) die Teilnahme an der im Jahr 2000 vorgesehenen Konferenz zur Überprüfung des Nichtverbreitungsvertrags fördern;
- c) an einer strukturierten und ausgewogenen Überprüfung des Funktionierens des Nichtverbreitungsvertrags, einschließlich der Umsetzung der Verpflichtungen der Vertragsparteien im Rahmen des Vertrags sowie der Ermittlung der Bereiche, in denen weitere Fortschritte in Zukunft erzielt werden sollten, und der dazu geeigneten Mittel auf der im Jahr 2000 vorgesehenen Überprüfungskonferenz mitwirken;
- d) dazu beitragen, daß auf dieser im Jahr 2000 vorgesehenen Überprüfungskonferenz und in ihren drei wichtigsten Ausschüssen Einvernehmen über wesentliche Fragen erzielt wird, wobei die wichtigen Vorarbeiten auf den drei Tagungen des Vorbereitungsausschusses berücksichtigt werden und der grundlegenden Bedeutung der von der Konferenz zur Überprüfung und Verlängerung des Nichtverbreitungsvertrags im Jahr 1995 angenommenen Beschlüsse und Entschließung, nämlich der Beschlüsse und der Entschließung zu den Grundsätzen und Zielen für den Bereich der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der Abrüstung, Rechnung getragen wird.
- (2) Auf der Grundlage des durch den Vertrag geschaffenen Rahmens und der Grundsätze und Ziele der Konferenz von 1995 zur Überprüfung und Verlängerung des Nichtverbreitungsvertrags könnte nach Ansicht der Europäischen Union die weitere Erörterung unter anderem folgende Punkte einschließen:
- a) Frühzeitiges Inkrafttreten des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen durch unverzügliche und bedingungslose Ratifikation, insbesondere seitens der 44 Staaten, deren Ratifikation für das Inkrafttreten des Vertrags erforderlich ist;
- b) unverzügliche Aufnahme und baldiger Abschluß der Verhandlungen über einen nichtdiskriminierenden, multilateralen und international wirksam verifizierbaren Vertrag über das Verbot der Produktion von Spaltmaterial für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper im Rahmen der Genfer Abrüstungskonferenz. Bis zum Abschluß eines derartigen Vertrags fordert die Europäische Union alle Staaten auf, die Produktion von Spaltmaterial für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper einzustellen, sofern sie dies noch nicht getan haben;
- c) Einsetzung einer Ad-hoc-Gruppe im Rahmen der Abrüstungskonferenz unter Tagesordnungspunkt 1 „Einstellung des nuklearen Rüstungswettlaufs und nukleare Abrüstung“ vorbehaltlich einer einvernehmlichen Einigung über ein Mandat für eine solche Gruppe;
- d) Einrichtung von kernwaffen- und massenvernichtungswaffenfreien Zonen auf der Grundlage von Regelungen, die zwischen den Staaten der betroffenen Regionen frei vereinbart wurden;
- e) weitere Prüfung der Frage der Sicherheitsgarantien für die Nichtkernwaffenstaaten, die dem Nichtverbreitungsvertrag beigetreten sind;
- f) Unterzeichnung und Ratifizierung der einschlägigen Protokolle für kernwaffenfreie Zonen durch die Kernwaffenstaaten und damit Anerkennung der Tatsache, daß es für diese Zonen vertraglich vereinbarte Sicherheitsgarantien gibt;
- g) Hervorhebung der Bedeutung dessen, daß die betreffenden Staaten Schritte unternehmen, um die in diesen Verträgen und den zugehörigen Protokollen enthaltenen Sicherheitsgarantien zum Tragen zu bringen;
- h) erhöhte Transparenz als freiwillige vertrauensbildende Maßnahme zur Förderung weiterer Fortschritte im Bereich der Abrüstung;
- i) Aufforderung an die Kernwaffenstaaten, im Einklang mit den Vereinbarungen des Moskauer G7/P8-Gipfels über atomare Sicherheit vom 19./20. April 1996 Kernmaterial, welches nicht mehr zu Verteidigungszwecken benötigt wird, unter die einschlägigen internationalen Sicherheitsmaßnahmen und unter angemessenen Objektschutz zu stellen;
- j) Anwendung des Grundsatzes der Irreversibilität bei allen Maßnahmen im Bereich der nuklearen Abrüstung und der Rüstungskontrolle als Beitrag zur Erhaltung und Verstärkung des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität auf internationaler Ebene unter Berücksichtigung der hier dargelegten Bedingungen;
- k) Forderung nach sofortigem Inkrafttreten und baldiger Umsetzung von START II und des zugehörigen Protokolls sowie frühzeitige Aufnahme der Verhandlungen über START III, damit es zu einer weiteren Verringerung der strategischen Kernwaffen sowie zur kontrollierten Demontage von Gefechtsköpfen zum Zwecke der Abrüstung aufgrund dieses Vertrags kommt;
- l) erneute Bekräftigung der Bedeutung des ABM-Vertrags als Eckpfeiler der strategischen Stabilität;
- m) Anerkennung der Bedeutung nicht strategischer Kernwaffen im Rahmen der Bemühungen zur Reduzierung der Kernwaffen;
- n) Aufruf an alle Nichtkernwaffenstaaten, mit der IAEO so bald wie möglich Vereinbarungen zu treffen, um den Auflagen von Artikel III des Nichtverbreitungsvertrags nachzukommen;
- o) Bekräftigung der Bestimmungen über die Sicherheitsgarantien in dem Beschluß über die Grundsätze und Ziele in dem Schlußdokument (Teil 1) der Konferenz von 1995 zur Überprüfung und Verlängerung des Nichtverbreitungsvertrags;
- p) erneuter Aufruf an alle Staaten, die bereits Vereinbarungen über Sicherheitsgarantien getroffen haben, mit der IAEO möglichst rasch Zusatzprotokolle zu schließen und diese baldmöglichst in Kraft zu setzen, damit möglichst rasch ein verstärktes Sicherheitsgarantiesystem zur Anwendung gebracht und sodann in die bereits bestehenden Sicherheitsgarantien miteinbezogen werden kann;
- q) Aufruf an die Kernmaterial-Lieferländer, ihre Bemühungen im Rahmen der Gruppe der Lieferländer sowie im Rahmen des Zangger-Ausschusses um erhöhte Transparenz und zur Förderung des Dialogs und der Zusammenarbeit zwischen allen betroffenen Parteien fortzusetzen;
- r) Aufruf an alle Staaten, in deren Hoheitsgebiet sich Kernmaterial befindet, ihre eigenen Vorkehrungen für den buchmäßigen Nachweis, die Sicherheit und den Objektschutz des Kernmaterials beizubehalten und gegebenenfalls zu verbessern und dabei die einschlägigen international anerkannten Normen anzuwenden;
- s) Aufruf an alle Staaten, Maßnahmen zu treffen, um zu gewährleisten, daß Ausfuhren empfindlichen Materials bzw. empfindlicher Ausrüstungen und Technologien einem entsprechenden System der Überwachung und Kontrolle unterliegen und dadurch die Zusammenarbeit bei der technologischen Entwicklung erleichtert wird, da die Lieferländer die Gewißheit erhalten, daß Güter, Technologie und Material nur zu friedlichen Zwecken genutzt werden;

- t) Aufforderung an die Staaten, daß sie, soweit sie das noch nicht getan haben, dem Objektschutzübereinkommen beitreten, die einschlägigen Objektschutz- und grundlegenden Sicherheitsnormen verabschieden und geeignete Maßnahmen und Rechtsvorschriften einführen und durchsetzen, um den illegalen Handel mit Kernmaterial und anderem radioaktiven Material zu bekämpfen;
- u) Betonung der Bedeutung einer fortlaufenden internationalen Zusammenarbeit zur Stärkung der Kern- und Abfallsicherheit und des Strahlenschutzes und Aufforderung an die Staaten, daß sie, soweit sie dies noch nicht getan haben, allen einschlägigen Übereinkommen möglichst rasch beitreten und ihre sich daraus ergebenden Verpflichtungen voll erfüllen.

Artikel 3

Die in Artikel 2 festgelegte Aktion der Europäischen Union umfaßt

- a) gegebenenfalls Demarchen des Vorsitzes gemäß Artikel 18 des Vertrags über die Europäische Union mit dem Ziel der Förderung der Universalität des Nichtverbreitungsvertrags;
- b) Demarchen des Vorsitzes gemäß Artikel 18 des Vertrags über die Europäische Union zur Förderung der Teilnahme an der Überprüfungskonferenz im Jahr 2000;
- c) Demarchen des Vorsitzes gemäß Artikel 18 des Vertrags über die Europäische Union, um bei den Vertragsparteien des Nichtverbreitungsvertrags auf eine Unterstützung der Ziele des Artikels 2 hinzuwirken;

- d) weitere Bemühungen um ein Einvernehmen unter den Mitgliedstaaten über Vorschläge zu wesentlichen Fragen, die im Namen der Europäischen Union den Vertragsparteien des Nichtverbreitungsvertrags zur Prüfung vorgelegt werden sollten und die Grundlage für Beschlüsse der im Jahr 2000 vorgesehenen Konferenz zur Überprüfung des Nichtverbreitungsvertrags bilden könnten;
- e) Erklärungen der Europäischen Union, die vom Vorsitz in der allgemeinen Aussprache und in den Aussprachen in den drei Hauptausschüssen abgegeben werden.

Artikel 4

Der Gemeinsame Standpunkt 98/289/GASP wird aufgehoben.

Artikel 5

Dieser Gemeinsame Standpunkt tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Artikel 6

Dieser Gemeinsame Standpunkt wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Geschehen zu Luxemburg am 13. April 2000.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. VARA

GEMEINSAME AKTION DES RATES

vom 13. April 2000

über ein Hilfsprogramm der Europäischen Union zur Unterstützung der Palästinensischen Autonomiebehörde bei ihren Bemühungen zur Bekämpfung terroristischer Aktivitäten, die von den unter ihrer Kontrolle stehenden Gebieten ausgehen

(2000/298/GASP)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 14,

unter Hinweis auf Artikel 18 Absatz 2 des Vertrags,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 29. April 1997 im Rahmen der aktiven und kontinuierlichen Rolle der Europäischen Union bei der Förderung des Friedensprozesses im Nahen Osten die Gemeinsame Aktion 97/289/GASP über ein Hilfsprogramm der Europäischen Union zur Unterstützung der Palästinensischen Autonomiebehörde bei ihren Bemühungen zur Bekämpfung terroristischer Aktivitäten, die von den unter ihrer Kontrolle stehenden Gebieten ausgehen⁽¹⁾, angenommen.
- (2) Mit dem Beschluß 1999/440/GASP⁽²⁾ wurde die Geltungsdauer der Gemeinsamen Aktion 97/289/GASP verlängert und festgelegt, daß diese spätestens am 30. Juni 2000 im Hinblick auf die mögliche Annahme eines Mehrjahresprogramms überprüft wird.
- (3) Die Ergebnisse der Halbzeitüberprüfung der Gemeinsamen Aktion 97/289/GASP und der Bewertung, die im Anschluß an den Besuch der Troika in der Region durchgeführt wurde, bestätigen, daß das Unterstützungsprogramm der Europäischen Union einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der Ziele leistet, die die Union im Hinblick auf die Unterstützung der Palästinensischen Autonomiebehörde bei ihren Bemühungen zur Bekämpfung terroristischer Aktivitäten verfolgt.
- (4) Es wird als wichtig erachtet, bei der Durchführung der genannten Maßnahmen die Kontinuität zu wahren, damit die von der Union verfolgten Ziele erreicht werden können.
- (5) Am 26. Oktober 1998 hat der Rat das Mandat des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für den Friedensprozeß im Nahen Osten um Sicherheitsfragen erweitert. Es ist daher wichtig, die Koordinierung des Konzepts der Union und seine Kohärenz zu gewährleisten.
- (6) Der Rat hat am 24. Januar 2000 bekräftigt, daß die Europäische Union weiterhin für die palästinensische Schiene des Nahost-Friedensprozesses eintritt und die Palästinensische Behörde unterstützt.
- (7) Es ist deshalb zweckmäßig, ein Mehrjahresprogramm zu verabschieden und einen als finanziellen Bezugsrahmen

dienenden Betrag für den von diesem Programm erfaßten Zeitraum festzulegen.

- (8) Die Gemeinsame Aktion 97/289/GASP und der Beschluß 1999/440/GASP sollten aufgehoben und durch eine neue Gemeinsame Aktion ersetzt werden.
- (9) In dieser Gemeinsamen Aktion sollte für die gesamte Laufzeit des Programms ein Betrag festgesetzt werden, der als finanzieller Bezugsrahmen im Sinne der Nummer 34 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens dient⁽³⁾, ohne daß dadurch die im EG-Vertrag festgelegten Befugnisse der Haushaltsbehörde berührt werden —

HAT FOLGENDE GEMEINSAME AKTION ANGENOMMEN:

Artikel 1

- (1) Die Geltungsdauer des mit der Gemeinsamen Aktion 97/289/GASP festgelegten Hilfsprogramms der Europäischen Union zur Unterstützung der Palästinensischen Autonomiebehörde bei ihren Bemühungen zur Bekämpfung terroristischer Aktivitäten, die von den unter ihrer Kontrolle stehenden Gebieten ausgehen (nachstehend „Programm“ genannt), wird um drei Jahre verlängert.
- (2) Ziel des Programms ist es, die Palästinensische Autonomiebehörde in bezug auf ihre Möglichkeiten zur Terrorismusbekämpfung und bei der Schaffung entsprechender palästinensischer Verwaltungsstrukturen zu unterstützen, einen Beitrag zur Erhaltung des Friedensprozesses im Nahen Osten zu leisten und den betreffenden Sicherheits- und Polizeidiensten Unterstützungs- und Ausbildungsmaßnahmen zu bieten, die mit den Grundsätzen der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit voll und ganz in Einklang stehen.

Artikel 2

- (1) Das Programm besteht aus einzelnen Vorhaben, die in den folgenden Hauptbereichen durchgeführt werden:
 - a) Verbesserung der organisatorischen Fähigkeiten,
 - b) Verbesserung der operativen Fähigkeiten und
 - c) Maßnahmen im Anschluß an Vorkommnisse.
- (2) Der Rat stellt fest, daß die Kommission beabsichtigt, auf entsprechende Gemeinschaftsmaßnahmen zur Erreichung der Ziele und Prioritäten dieser Gemeinsamen Aktion, insbesondere im Bereich der Menschenrechte, hinzuwirken.

⁽¹⁾ ABl. L 120 vom 12.5.1997, S. 2.⁽²⁾ ABl. L 171 vom 7.7.1999, S. 1.⁽³⁾ ABl. C 172 vom 18.6.1999, S. 1.

Artikel 3

Der Vorsitz wird unter Berücksichtigung der Stellungnahme des vom Vorsitz geleiteten Ausschusses, der sich aus Sachverständigen der Mitgliedstaaten für die Terrorismusbekämpfung zusammensetzt, spezifische Beschlüsse zur Durchführung der einzelnen Vorhaben treffen. Derartige Stellungnahmen können im Wege eines vereinfachten schriftlichen Verfahrens eingeholt werden. Die Kommission wird uneingeschränkt an der Arbeit dieses Ausschusses beteiligt.

Artikel 4

(1) Der gemäß der Gemeinsamen Aktion 97/289/GASP ernannte Berater der Europäischen Union (nachstehend „EU-Berater“ genannt) wird im Rahmen dieser Gemeinsamen Aktion in seinen Aufgaben bestätigt. Er wird unbeschadet der in Artikel 7 Absatz 3 genannten Überprüfung weiterhin die Durchführung des Programms und den ordnungsgemäßen Einsatz der von der Europäischen Union bereitgestellten Mittel zur Durchführung des Artikels 2 Absatz 1 überwachen.

(2) Der EU-Berater erhält Leitlinien vom Vorsitz und erstattet unter dessen Aufsicht dem Rat oder den von diesem benannten Gremien regelmäßig sowie im Bedarfsfall Bericht.

(3) Um die Kohärenz der Maßnahmen der Union zur Unterstützung des Friedensprozesses im Nahen Osten zu gewährleisten, insbesondere in bezug auf die Zusammenarbeit im Sicherheitsbereich, trägt der Vorsitz, unterstützt vom Generalsekretär/Hohen Vertreter dafür Sorge, daß die Maßnahmen des Beraters der Europäischen Union und die des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für den Friedensprozeß im Nahen Osten koordiniert werden.

(4) Der Vorsitz, der vom Generalsekretär/Hohen Vertreter unterstützt wird, und die Kommission sorgen im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten für eine angemessene Koordinierung zwischen dem Programm, der Gemeinschaftshilfe und der von den Mitgliedstaaten in bilateralem Rahmen geleisteten Unterstützung. Die Mitgliedstaaten arbeiten zu diesem Zweck mit dem Vorsitz und der Kommission zusammen.

Artikel 5

(1) Der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag für die Durchführung dieser Gemeinsamen Aktion beläuft sich auf 10 Mio. EUR. Die Haushaltsbehörde legt den Betrag der für jedes Haushaltsjahr bewilligten Mittel im Rahmen der Finanziellen Vorausschau fest.

(2) Die Ausgaben, die mit dem in Absatz 1 genannten Betrag finanziert werden, werden nach den Haushaltsverfahren und -vorschriften der Europäischen Gemeinschaft verwaltet.

(3) Die Europäische Union finanziert die Infrastruktur und die laufenden Ausgaben des EU-Beraters, einschließlich seines Gehalts und der Kosten seines Personals.

Artikel 6

(1) Die Vorrechte, Immunitäten und sonstigen Garantien, die für die Durchführung und das reibungslose Funktionieren des Programms sowie für den EU-Berater und sein internationales Personal erforderlich sind, werden zusammen mit den Parteien festgelegt. Die Mitgliedstaaten und die Kommission gewähren zu diesem Zweck die erforderliche Unterstützung.

(2) Der Rat nimmt zur Kenntnis, daß je nach Fall der Vorsitz, die Kommission oder die Mitgliedstaaten Unterstützung in der Region leisten.

Artikel 7

(1) In vereinbarten Abständen werden periodische Evaluierungen durchgeführt.

(2) Das Programm wird ausgesetzt, wenn die Palästinensische Autonomiebehörde

a) bei der Durchführung des Programms nicht uneingeschränkt mitarbeitet;

b) keine geeigneten Maßnahmen ergreift, um die Einhaltung der Menschenrechte bei der Durchführung des Programms sicherzustellen;

c) eine Überwachung durch die Europäische Union und/oder regelmäßige externe Evaluierungen zu diesem Zweck nicht gestattet.

(3) Die operativen, administrativen und finanziellen Aspekte des Programms werden jährlich sowie im Bedarfsfall überprüft.

Artikel 8

(1) Die Gemeinsame Aktion 97/289/GASP und der Beschluß 1999/440/GASP werden aufgehoben und durch die vorliegende Gemeinsame Aktion ersetzt.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 werden die gemäß der Gemeinsamen Aktion 97/289/GASP in der Fassung des Beschlusses 1999/440/GASP eingeleiteten Vorhaben im Rahmen der vorliegenden Gemeinsamen Aktion weiter durchgeführt.

Artikel 9

Diese Gemeinsame Aktion tritt am Tag ihrer Annahme in Kraft.

Artikel 10

Diese Gemeinsame Aktion wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Geschehen zu Luxemburg am 13. April 2000.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. VARA

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 807/2000 DER KOMMISSION
vom 18. April 2000
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in

ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. April 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. April 2000

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

ANHANG

**zu der Verordnung der Kommission vom 18. April 2000 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die
Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis	
0702 00 00	052	113,9	
	068	125,2	
	204	93,3	
	624	174,8	
	999	126,8	
0707 00 05	052	120,7	
	068	66,8	
	999	93,8	
0709 90 70	052	75,4	
	204	41,5	
	999	58,5	
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	82,1	
	204	36,7	
	212	44,8	
	220	33,8	
	624	48,8	
	999	49,2	
0805 30 10	220	52,3	
	600	79,3	
	999	65,8	
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	388	92,3	
	400	86,8	
	404	90,8	
	508	77,6	
	512	84,3	
	528	77,0	
	720	76,9	
	800	174,4	
	804	83,1	
	999	93,7	
	0808 20 50	388	80,0
		512	70,1
528		75,8	
804		151,1	
999		94,3	

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2543/1999 der Kommission (ABl. L 307 vom 2.12.1999, S. 46). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 808/2000 DER KOMMISSION
vom 18. April 2000
zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Rindfleisch für den Verkauf im Rahmen der
Ausschreibung nach der Verordnung (EG) Nr. 639/2000

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1254/1999 des Rates
vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für
Rindfleisch ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 28 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 639/2000 der Kommission ⁽²⁾ sind bestimmte Mengen Rindfleisch ausgeschrieben worden.
- (2) Nach Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2417/95 ⁽⁴⁾, müssen die Mindestverkaufspreise für das ausgeschriebene Fleisch aufgrund der eingegangenen Angebote festgesetzt werden.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mindestverkaufspreise für Rindfleisch für die Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 639/2000 deren Frist für die Einreichung der Angebote am 10. April 2000 abgelaufen ist, werden im Anhang zu dieser Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. April 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. April 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 77 vom 28.3.2000, S. 6.

⁽³⁾ ABl. L 251 vom 5.10.1979, S. 12.

⁽⁴⁾ ABl. L 248 vom 14.10.1995, S. 39.

ANEXO — BILAG — ANHANG — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ — ANNEX — ANNEXE — ALLEGATO — BIJLAGE — ANEXO —
LIITE — BILAGA

Estado miembro	Productos	Precio mínimo expresado en euros por tonelada
Medlemsstat	Produkter	Mindestpreise i EUR/ton
Mitgliedstaat	Erzeugnisse	Mindestpreise ausgedrückt in EUR/Tonne
Κράτος μέλος	Προϊόντα	Ελάχιστες πωλήσεις εκφραζόμενες σε Ευρώ ανά τόνο
Member State	Products	Minimum prices expressed in EUR per tonne
État membre	Produits	Prix minimaux exprimés en euros par tonne
Stato membro	Prodotti	Prezzi minimi espressi in euro per tonnellata
Lidstaat	Producten	Minimumprijzen uitgedrukt in euro per ton
Estado-Membro	Produtos	Preço mínimo expresso em euros por tonelada
Jäsenvaltio	Tuotteet	Vähimmäishinnat euroina tonnia kohden ilmaistuna
Medlemsstat	Produkter	Minimipriser i euro per ton

a) **Carne con hueso — Kød, ikke udbenet — Fleisch mit Knochen — Κρέατα με κόκαλα — Bone-in beef — Viande avec os — Carni non disossate — Vlees met been — Carne com osso — Luullinen naudanliha — Kött med ben**

PORTUGAL	— Quartos dianteiros	330
	— Quartos traseiros	580
ITALIA	— Quarti posteriori	1 803

b) **Carne deshuesada — Udbenet kød — Fleisch ohne Knochen — Κρέατα χωρίς κόκαλα — Boneless beef — Viande désossée — Carni senza osso — Vlees zonder been — Carne desossada — Luuton naudanliha — Benfritt kött**

UNITED KINGDOM	— Intervention fillet (INT 15)	15 000
	— Intervention striploin (INT 17)	6 900
	— Intervention rump (INT 16)	4 700
	— Intervention silverside (INT 14)	4 056
	— Intervention flank (INT 18)	1 200
	— Intervention forerib (INT 19)	3 701
	— Intervention shoulder (INT 22)	2 024
	— Intervention brisket (INT 23)	1 304
	— Intervention thick flank (INT 12)	3 380
	— Intervention forequarter (INT 24)	1 508
	— Intervention topside (INT 13)	4 056
	— Intervention shin (INT 21)	1 738
	— Intervention shank (INT 11)	1 930

VERORDNUNG (EG) Nr. 809/2000 DER KOMMISSION**vom 18. April 2000****zur Festsetzung der den Erzeugerorganisationen und ihren anerkannten Vereinigungen gemäß der Verordnung 136/66/EWG im Wirtschaftsjahr 1999/2000 zu zahlenden Beträge**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2702/1999⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 20d Absatz 4,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2799/98 des Rates vom 15. Dezember 1998 über die agromonetäre Regelung nach Einführung des Euro⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Nach Artikel 20d Absatz 1 der Verordnung Nr. 136/66/EWG wird ein Prozentsatz der Erzeugungsbeihilfe als Beitrag zur Finanzierung der Tätigkeiten der Erzeugerorganisationen und ihrer anerkannten Vereinigungen einbehalten. Für die Wirtschaftsjahre 1998/99 bis 2000/01 ist der Prozentsatz der Erzeugungsbeihilfe gemäß Artikel 20d Absatz 1 der Verordnung Nr. 136/66/EWG auf 0,8 % festgesetzt.

(2) In Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2366/98 der Kommission vom 30. Oktober 1998 mit Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegelung für die Erzeugung von Olivenöl für die Wirtschaftsjahre 1998/99 bis 2000/01⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1273/1999⁽⁵⁾, werden die einheitlichen Beträge, die den Erzeugerorganisationen und ihren Vereinigungen zu zahlen sind, nach der Vorausschätzung des aufzuteilenden Gesamtbetrags festgesetzt. Die in den einzelnen Mitgliedstaaten einbehaltenen Mittel müssen auf die Anspruchsberechtigten in geeigneter Weise verteilt werden.

(3) Die Mindestkosten der Maßnahmen, insbesondere im Bereich der Verwaltung der Beihilfeanträge, liegen relativ fest. Der Höchstbetrag, der aufgrund der einbehaltenen Erzeugungsbeihilfe für die Finanzierung zur Verfügung steht, kann sich in bestimmten Mitgliedstaaten als unzureichend erweisen. Die den Begünstigten zu überwei-

senden Beträge können daher zu einer Überschreitung des Höchstbetrags führen, die zu Lasten des betreffenden Mitgliedstaats geht. Diese Situation ist für das Wirtschaftsjahr 1999/2000 in Frankreich eingetreten. Der nationale Beitrag muß jedoch den in dieser Verordnung festgelegten Betrag einhalten.

(4) Damit die Beträge einheitlich auf die Erzeugerorganisationen und ihre Vereinigungen aufgeteilt werden, ist im Falle Griechenlands für den landwirtschaftlichen Kurs, mit dem diese Beträge in Landeswährung umzurechnen sind, ein maßgeblicher Tatbestand zu bestimmen. Aufgrund des Erntezeitraums und der damit verbundenen Kontrolltätigkeiten der zuständigen Einrichtungen empfiehlt es sich, den 1. Februar 2000 als maßgeblichen Tatbestand festzusetzen.

(5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1999/2000 werden die in Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EG) Nr. 2366/98 genannten Beträge wie folgt festgesetzt:

- für Spanien 4,5 EUR bzw. 2,2 EUR
- für Portugal 0,0 EUR bzw. 6,5 EUR
- für Griechenland 2,0 EUR bzw. 2,0 EUR
- für Frankreich 1,5 EUR bzw. 1,5 EUR
- für Italien 2,3 EUR bzw. 2,5 EUR

Artikel 2

Die in Artikel 1 dritter Gedankenstrich genannten Beträge werden mit dem am 1. Februar 2000 geltenden Kurs in Landeswährung umgerechnet.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. 172 vom 30.9.1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. L 327 vom 21.12.1999, S. 7.

⁽³⁾ ABl. L 349 vom 24.12.1998, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 293 vom 31.10.1998, S. 50.

⁽⁵⁾ ABl. L 151 vom 18.6.1999, S. 12.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. April 2000

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 810/2000 DER KOMMISSION**vom 18. April 2000****zur Bestimmung des Prozentsatzes, zu dem den im April 2000 gestellten Anträgen auf Erteilung von Lizenzen für die Einfuhr von Rindfleisch aus der Republik Polen, der Republik Ungarn, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, der Republik Bulgarien und der Republik Rumänien im Rahmen der Zollkontingente gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1279/98 stattgegeben wird**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1279/98 der Kommission vom 19. Juni 1998 mit Durchführungsbestimmungen zu den gemäß der Verordnung (EG) Nr. 3066/95 des Rates für die Republik Polen, die Republik Ungarn, die Tschechische Republik, die Slowakische Republik, die Republik Bulgarien und die Republik Rumänien vorgesehenen Zollkontingenten für Rindfleisch⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 4,

in Erwägung nachstehenden Grundes:

Mit Artikel 1 und Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1279/98 wurde festgelegt, wieviel frisches, gekühltes oder gefrorenes Rindfleisch mit Ursprung in Polen, Ungarn, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, Bulgarien und Rumänien sowie von dem Äquivalent der für Polen in Tonnen ausgedrückten Fleischmenge zwischen dem 1. April und 30. Juni 2000 zu Sonderbedingungen eingeführt werden dürfen. Angesichts der Mengen frischen, gekühlten oder gefrorenen Rindfleischs mit Ursprung in Ungarn, der Tschechischen Republik und der Slowakei, für welche Einfuhrlizenzen beantragt wurden, kann den betreffenden Anträgen vollständig stattgegeben werden. Die für Rindfleisch mit Ursprung in Polen und

Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Polen gestellten Anträge müssen jedoch gemäß Artikel 4 Absatz 4 der genannten Verordnung anteilmäßig verringert werden. Lizenzen für die Einfuhr von Rindfleisch mit Ursprung in Rumänien und Bulgarien wurden nicht beantragt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Den zwischen dem 1. April und 30. Juni 2000 gestellten Anträgen auf Erteilung von Lizenzen für die Einfuhr im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 1279/98 genannten Kontingente wird stattgegeben zu:

- a) 100 % der beantragten Mengen im Fall der Erzeugnisse der KN-Codes 0201 und 0202 mit Ursprung in Ungarn, der Tschechischen Republik und der Slowakei;
- b) 0,523 % der beantragten Mengen im Fall der Erzeugnisse der KN-Codes 0201, 0202, 1602 50 31 und 1602 50 39 mit Ursprung in Polen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. April 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. April 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 176 vom 20.6.1998, S. 12.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 6. April 2000

über die Festlegung einer vorläufigen Einstufung von Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen sowie der entsprechenden Kennungen

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2000) 938)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2000/299/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 1999/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 1999 über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen und die gegenseitige Anerkennung ihrer Konformität⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Mitgliedstaaten teilen die geregelten Schnittstellen mit, so daß die Äquivalenzen zwischen ihnen festgelegt werden können.
- (2) Da bereits bekannt ist, daß bestimmte Schnittstellen von Funkanlagen in regulatorischer Hinsicht äquivalent sind, sollte die Äquivalenz zwischen derartigen Schnittstellen vorläufig festgelegt werden, bis die geregelten Schnittstellen mitgeteilt werden.
- (3) Branchenfachleute aus den Mitgliedstaaten haben sich mit der Regelung der Einstufung von Schnittstellen auseinandergesetzt. Aus diesen Untersuchungen geht hervor, daß eine umfangreiche Klassifizierung oder Kennzeichnung nicht im Interesse der Verbraucher oder der Aufsichtsbehörden liegt.
- (4) Die Mitgliedstaaten haben die in ihrem Hoheitsgebiet geregelten Schnittstellen noch nicht mitgeteilt.
- (5) Dennoch sind eine Reihe von Schnittstellen bekannt, insbesondere die, die durch gemeinsame technische Vorschriften nach der Richtlinie 98/13/EG geregelt sind.
- (6) Geräte, die gemeinschaftsweit in Verkehr gebracht und ohne Einschränkung in Betrieb genommen werden können, sollten in einer Klasse zusammengefaßt werden.
- (7) Lediglich solche Geräte sollten das CE-Kennzeichen tragen.
- (8) Es liegt jedoch im Interesse der Marktaufsichtsbehörden und der Verbraucher, daß sie anhand der Geräteklassen-Kennung auf Beschränkungen hinsichtlich des Inverkehrbringens oder der Inbetriebnahme von Funkanlagen aufmerksam gemacht werden.
- (9) Vorläufig können alle Geräte, die solchen Beschränkungen unterliegen, in einer Klasse zusammengefaßt werden.

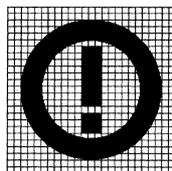
⁽¹⁾ ABl. L 91 vom 7.4.1999, S. 10.

- (10) Weitere Klassen können jedoch in Betracht gezogen werden, nachdem die Mitgliedstaaten ihre geregelten Schnittstellen mitgeteilt haben.
- (11) Es wäre hilfreich, in dieser Entscheidung auf eine umfangreiche Beschreibung der Klassen anhand von Gerätetypen zu verzichten. Die Kommission wird daher nach Konsultation des in der Richtlinie 1999/5/EG vorgesehenen ständigen Ausschusses (TCAM) als Hinweis für die Hersteller für jede Geräteklasse eine nicht erschöpfende Aufstellung von Geräten im Internet veröffentlichen und auf dem laufenden halten. Den Herstellern wird empfohlen, sich an eine benannte Stelle zu wenden, wenn für ein Gerät keine derartigen Hinweise verfügbar sind.
- (12) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des TCAM —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen, die ohne Einschränkungen in Verkehr gebracht und in Betrieb genommen werden können, bilden eine Klasse. Diese Klasse wird als „Klasse 1“ bezeichnet. Eine Geräteklassen-Kennung wird dieser Geräteklasse nicht zugeordnet.
- (2) Funkanlagen, deren Inbetriebnahme die Mitgliedstaaten im Einklang mit Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie 1999/5/EG oder deren Inverkehrbringen sie nach Artikel 9 Absatz 5 der Richtlinie 1999/5/EG beschränkt haben, bilden eine Klasse. Diese Klasse wird als „Klasse 2“ bezeichnet. Den Geräten dieser Klasse wird nachstehende Geräteklassen-Kennung zugeordnet:



- (3) Die Kommission veröffentlicht nach Anhörung des Ausschusses für Konformitätsbewertung von Telekommunikationsgeräten und Marktüberwachung (TCAM) auf der Website, die Informationen über die Richtlinie 1999/5/EG enthält (<http://europa.eu.int/comm/enterprise/rtte>), eine nicht erschöpfende Aufstellung von Geräten oder Gerätearten, die in die obengenannten Klassen eingestuft sind, und hält diese Liste auf dem laufenden.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 6. April 2000

Für die Kommission

Erkki LIIKANEN

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION
vom 18. April 2000
zur Änderung der Entscheidung 2000/86/EG mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von Fischereierzeugnissen mit Ursprung in China

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2000) 831)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2000/300/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/493/EWG des Rates vom 22. Juli 1991 zur Festlegung von Hygienevorschriften für die Erzeugung und die Vermarktung von Fischereierzeugnissen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/79/EG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Entscheidung 2000/86/EG der Kommission⁽³⁾ ist in China die „State Administration for Entry/Exit Inspection and Quarantine (CIQ SA)“ für die Überprüfung und Bescheinigung der Konformität von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen mit den Anforderungen der Richtlinie 91/493/EWG zuständig.
- (2) Vor Inkrafttreten der Entscheidung 2000/86/EG war die Einfuhr von Fischereierzeugnissen aus von den Mitgliedstaaten zugelassenen Betrieben in China beim Vorliegen der Voraussetzungen der Entscheidung 97/296/EG der Kommission⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2000/170/EG⁽⁵⁾, grundsätzlich gestattet.
- (3) Um die Umstellung auf die in der Entscheidung 2000/86/EG vorgesehene Regelung zu erleichtern und Störungen im Handel zu vermeiden, ist eine begrenzte Übergangszeit für die Einfuhr von Fischereierzeugnissen einzuräumen, die von der zuständigen chinesischen Behörde spätestens bis zum 2. Februar 2000 bescheinigt wurden und spätestens am 1. März 2000 in der Gemeinschaft eintrafen.
- (4) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In die Entscheidung 2000/86/EG wird folgender Artikel 4a eingefügt:

„Artikel 4a

Die Mitgliedstaaten können die Einfuhr von Fischereierzeugnissen mit Ursprung in China aus Betrieben, die in Anhang B nicht aufgeführt sind, unter folgenden Voraussetzungen gestatten:

1. Die Betriebe waren vom Einfuhrmitgliedstaat am 22. Dezember 1999 zugelassen.
2. Die Genußtauglichkeitsbescheinigung wurde von der zuständigen chinesischen Behörde spätestens am 2. Februar 2000 ausgestellt.
3. Die Fischereierzeugnisse wurden bei der Grenzkontrollstelle der Gemeinschaft bis spätestens 1. März 2000 gestellt und nur im Gebiet des Einfuhrmitgliedstaats oder anderer Mitgliedstaaten, die den Herkunftsbetrieb zugelassen haben, in Verkehr gebracht.“

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 18. April 2000

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 15.

⁽²⁾ ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 31.

⁽³⁾ ABl. L 26 vom 2.2.2000, S. 26.

⁽⁴⁾ ABl. L 122 vom 14.5.1997, S. 21.

⁽⁵⁾ ABl. L 55 vom 29.2.2000, S. 68.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**vom 18. April 2000****zur Aufhebung der Schutzmaßnahmen hinsichtlich der Dioxinkontamination bestimmter Schweine- und Geflügelerzeugnisse, die zur menschlichen Ernährung oder zur Verfütterung bestimmt sind***(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2000) 1034)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2000/301/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 89/662/EWG des Rates vom 11. Dezember 1989 zur Regelung der veterinärrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/118/EWG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 4,gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/118/EWG, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Beschränkungen, die mit der Entscheidung 1999/788/EG der Kommission vom 3. Dezember 1999 über Schutzmaßnahmen hinsichtlich der Dioxinkontamination bestimmter Schweine- und Geflügelerzeugnisse, die zur menschlichen Ernährung oder zur Verfütterung bestimmt sind ⁽⁴⁾, geändert durch die Entscheidung 2000/150/EG ⁽⁵⁾, eingeführt wurden, sollen nicht auf Erzeugnisse Anwendung finden, für die der Analysebefund zeigt, daß sie nicht dioxinkontaminiert sind, bzw. die von nach dem 20. September 1999 geschlachteten Tieren gewonnen wurden.
- (2) Die belgischen Behörden haben der Kommission mitgeteilt, daß die Identifizierung und Untersuchung aller Bestände an Schweine- und Geflügelerzeugnissen von vor dem 20. September 1999 geschlachteten Tieren abgeschlossen ist. Alle als kontaminiert identifizierten Erzeugnisse sind gesperrt und werden nach und nach vernichtet.
- (3) In Anbetracht dieser Erwägungen ist es angezeigt, die Schutzmaßnahmen für Schweine- und Geflügelfleisch sowie daraus hergestellte Erzeugnisse aufzuheben. Die Entscheidung 1999/788/EG wird daher aufgehoben.
- (4) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung 1999/788/EG wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 18. April 2000

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 13.⁽²⁾ ABl. L 62 vom 15.3.1993, S. 49.⁽³⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 29.⁽⁴⁾ ABl. L 310 vom 4.12.1999, S. 62.⁽⁵⁾ ABl. L 50 vom 23.2.2000, S. 25.